



AB 01.01.2012
E-BILANZ

LESEPROBE

Die elektronische Bilanz

Ein Leitfaden zur Einführung der elektronischen Bilanz –
Verhaltensknigge für bilanzierende Unternehmen

Inhalt

Sage Software GmbH	04
fibuexperten24.de	05
Die neue elektronische Bilanz	06
Willkommen im digitalen Zeitalter	07
Elektronische Übermittlung von Bilanzen	09
Form und Inhalt der zu übermittelnden Daten	10
Härtefall: Sagen Sie nein!	13
Was passiert, wenn die Bilanz nicht elektronisch übermittelt wird?	14
Handlungsbedarf zur elektronischen Übermittlung Ihrer Bilanzen	15

Sage Software GmbH

Die Sage Software GmbH ist ein Unternehmen der britischen Sage-Gruppe. Diese ist mit rund 13.100 Mitarbeitern und 6,2 Millionen Kunden weltweit der drittgrößte Anbieter von betriebswirtschaftlicher Software und Services. Die Sage-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2008/2009 einen Umsatz von rund 1,640 Milliarden Euro.

Mit über 25 Jahren Erfahrung, 250.000 Kunden und mehr als 1.000 Fachhändlern ist Sage einer der Marktführer für betriebswirtschaftliche Software und Services im deutschen Mittelstand. Im Geschäftsjahr 2008/2009 erwirtschaftete Sage in Deutschland einen Umsatz von rund 89,3 Millionen Euro. Das Unternehmen beschäftigt hierzulande etwa 650 Mitarbeiter.



Sage Lösungen sind genau auf die lokalen Kundenbedürfnisse zugeschnitten. Sie helfen Kleinunternehmen bis hin zum gehobenen, international tätigen Mittelstand, ihr Geschäft erfolgreicher zu führen.

Sage bietet seinen Kunden eine breite Produktvielfalt mit hoch integrierten Lösungen für nahezu alle Geschäftsanwendungen. Das Angebot umfasst die Bereiche Warenwirtschaft, Produktion, Finanzbuchhaltung, Geschäftsanalyse, Personalwirtschaft und Kundenmanagement bis hin zu Spezial- und Branchenlösungen. Ein individueller und außergewöhnlicher Service rundet das Angebot ab.

Sage hat den Anspruch, mit seinen innovativen Produkten, der langjährigen Erfahrung seiner Mitarbeiter sowie der hohen Qualität seiner Services seine Kunden zu begeistern. Dank der wirtschaftlichen Stärke der weltweiten Sage-Gruppe bietet Sage seinen Kunden eine solide und langfristige Zusammenarbeit mit hoher Investitionssicherheit.

Weitere Informationen unter: www.sage.de

fibuexperten24.de

fibuexperten24.de ist ein umfassender Online-Service für alle Routine- und Spezialfälle in der betrieblichen Finanzbuchhaltung. Zudem erhalten unsere Mitglieder alle notwendigen Informationen, die sie zur optimalen Bewältigung ihrer steuerlichen Aufgaben in ihren Unternehmen – meist in der Rechtsform einer GmbH oder AG geführt – benötigen. Das Online-Portal fibuexperten24.de erläutert seinen Mitgliedern die neuesten Urteile, Verwaltungsanweisungen und Trends, warnt vor Steuerfallen und gibt Denkanstöße für das effektive Gespräch mit dem Steuerberater. Mit fibuexperten24.de verpassen Sie keine Neuerungen.

Unser Ziel: Wir informieren unsere Mitglieder nicht nur täglich mit praxisbezogenen und vor allem auch für Nichtsteuerexperten leicht verständlichen Steuerinformationen. Unsere Mitglieder sollen vielmehr zusätzlich einen Rundum-Service erhalten und sich bei Bedarf selbst aktiv einbringen können. Dem Anspruch „Praxis pur“ werden wir gerecht, indem wir Ihnen zahlreiche Arbeitshilfen und Berechnungsprogramme zur Verfügung stellen und Ihnen die Möglichkeit bieten, sich direkt an unser Expertenteam zu wenden. Haben Mitglieder Probleme, Fragen oder Anregungen, stehen ihnen 3 Experten aus der Praxis Rede und Antwort. Damit garantieren wir unseren Mitgliedern für wirklich jeden (!) Sonderfall einen Lösungsansatz, der praxistauglich und vor allem betriebsprüfungssicher ist.

fibuexperten24.de ist ein Service von BWRmed!a, einem Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG. Die Mission des Verlags: Wir machen Menschen privat und beruflich erfolgreicher, indem wir das Wissen der besten Experten aufspüren, praxisbezogen und verständlich aufbereiten und jedem leicht zugänglich machen. Der Verlag verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Beratung von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Mehr als 450 Mitarbeiter arbeiten daran, die beste Produkt- und Servicequalität für unsere Kunden zu garantieren.

Weitere Informationen unter: www.fibuexperten24.de

Die neue elektronische Bilanz

Bereits im Jahr 2008 fiel im Steuerbürokratieabbaugesetz der Startschuss für die elektronische Bilanz, kurz E-Bilanz. Doch nach dem Motto „Die E-Bilanz kommt noch früh genug zu spät!“ ignorierten die meisten bilanzierenden Unternehmen dieses brisante Thema zunächst. Von 10 befragten Unternehmen konnten noch vor kurzem 9 nichts mit den Begriffen „E-Bilanz“, „XBRL“ oder „Taxonomie“ anfangen. Dabei müssen Unternehmen bereits für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, erstmals ihre elektronische Bilanz ans Finanzamt übermitteln.

Nach § 5b des Einkommensteuergesetzes (EStG) besteht für Unternehmen die Verpflichtung, die Inhalte der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch zu übermitteln.

Im Zeitalter der Informationstechnologien soll auch im Besteuerungsverfahren die bisherige Papierform durch eine elektronische Datenübermittlung ersetzt werden. Zur Durchführung dieser Umstellung wurden von der Finanzverwaltung Taxonomien entwickelt, die als Grundlage für eine entsprechende Datenübermittlung dienen.

Die Verpflichtungen zur elektronischen Übermittlung von E-Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind gemäß § 52 Absatz 15a EStG erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Aus technischen und organisatorischen Gründen ist es sinnvoll, den erstmaligen Anwendungszeitpunkt um ein Jahr zu verschieben.

Daher bestimmt § 1 der Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung (AnwZpVv), dass abweichend von § 52 Absatz 15a des Einkommensteuergesetzes die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, elektronisch zu übermitteln sind.

Das ist neu

Ist Ihr Unternehmen zur Bilanzierung verpflichtet, haben Sie erstmals für in 2012 beginnende Wirtschaftsjahre Ihre Bilanz, Ihre Gewinn- und Verlustrechnung und bei Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz eine Überleitungsrechnung elektronisch ans Finanzamt zu übermitteln. Die Übermittlung der Bilanz in Papierform entfällt. Die elektronische Übermittlung einer E-Bilanz stellt leider kein Wahlrecht dar. Die Übermittlung einer E-Bilanz und die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben sind ein Muss für Ihr Unternehmen.

Da die elektronische Übermittlung der Bilanz in einem bestimmten Format und nach bestimmten Vorgaben zu erfolgen hat, sollten Sie möglichst bald mit der technischen und organisatorischen Umsetzung in Ihrem Unternehmen beginnen. Sie müssen Gespräche mit Ihrem Steuerberater führen, Ihre EDV-Buchhaltung anpassen, Mitarbeiter schulen und Sie sollten sich stets im Klaren darüber sein, welche brisanten Details das Finanzamt sich künftig aus Ihrer E-Bilanz ziehen kann. In den folgenden Passagen erhalten Sie die Antworten auf die häufigsten Fragen rund um das Thema „E-Bilanz“.

Willkommen im digitalen Zeitalter

Die elektronische Übermittlung Ihrer Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Überleistungsrechnung rundet das digitale Zeitalter ab, das die Finanzverwaltung bereits vor Jahren eingeläutet hat. Für folgende Bereiche gilt für Ihr Unternehmen bereits heute die Übermittlung der steuerlichen Daten auf elektronischem Weg:

- Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen
- Lohnsteuerbescheinigung
- Freiwillige Übermittlung der Steuererklärungen per ELSTER
- Die Antragstellung auf Vorsteuervergütung, bei Umsatzsteuerbelastung in einem EU-Staat
- Abfrage von Vorauszahlungen, Nachzahlungen und Erstattungen über ELSTEROnline

Seit 2002 hat die Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen zudem das Recht auf den digitalen Zugriff für Ihre EDV-Buchhaltung.

Im Steuerbürokratieabbaugesetz wurde jedoch nicht nur die zwingende Übermittlung der Bilanzdaten beschlossen, sondern nach und nach soll unter bestimmten Umständen auch für die Abgabe von Steuererklärungen die zwingende elektronische Übermittlung erfolgen.



Überblick über die im Steuerbürokratieabbaugesetz beschlossenen Neuerungen:

Fundstelle	Elektronische Übermittlung ...	Erstmaliger Zeitpunkt für die elektronische Übermittlung
§ 5b EStG, § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG, § 60 Abs. 1 EStDV, § 60 Abs. 4 EStDV, und § 1 AnwZpVv	... von Bilanzen, der Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie von der Überleitungsrechnung	Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen
§ 25 Abs. 4 EStG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1–3 EStG	... der Einkommensteuererklärung, wenn Gewinneinkünfte erzielt werden	Ab dem Veranlagungszeitraum 2011
§ 39e Abs. 2 EStG, § 39e Abs. 9 EStG	... von Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELSTER-Lohn II)	Voraussichtlich ab 2011
§ 31 Abs. 1a KStG	... der Körperschaftsteuererklärung und der Erklärung zur gesonderten Feststellung des Verlusts bzw. des Einlagekontos	Ab dem Veranlagungszeitraum 2011
§ 14a GewStG	... der Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags	Ab dem Veranlagungszeitraum 2011
§ 181 Abs. 2a AO	... der Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung von Besteuerungs- grundlagen	Ab dem Veranlagungszeitraum 2011
§ 48 UStDV	... der Anträge auf Dauerfristverlängerung	Ab dem Veranlagungszeitraum 2011


PRAXIS-TIPP

Sie können vielleicht schon an dieser nicht abschließenden Übersicht erahnen, dass im nächsten Wirtschaftsjahr viel Arbeit auf Sie zukommt, sei es durch die Anpassung Ihrer Buchhaltung an die gesetzlichen Vorgaben oder durch die Schulung Ihrer für steuerliche Angelegenheiten zuständigen Mitarbeiter.

Sage Software GmbH

Emil-von-Behring Straße 8–14
60439 Frankfurt am Main

Tel.: 069 50007-0
Fax: 069 50007-1110

E-Mail: info@sage.de
www.sage.de

BWRmedia

ein Unternehmensbereich der
Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG
Theodor-Heuss-Straße 2–4
53177 Bonn

Tel.: 0228 9 55 01 20 (Kundendienst)
Fax: 0228 35 97 10

E-Mail: kontakt@bwr-media.de
www.bwr-media.de